



## **Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Sottrum**

1. Am 11. September 2016 finden in der Samtgemeinde Sottrum Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Sottrum ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. August 2016 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wähler wählen kann.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jeder Wähler kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen. Er kann seine Stimmen verteilen auf
  - a) eine Liste oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
6. Der Wähler bringt seine Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mit. Auf Verlangen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählt,

  - a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
  - b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - c) unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
  - d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
  - e) verschließt den Wahlbriefumschlag und
  - f) übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung ab.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die er wahlberechtigt ist, benutzt der Briefwähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

**02. August 2016**

**Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung:**

**(Schlusnus)**

Aushang ab sofort bis zum 11.09.2016

Nur für den Bekanntmachungskasten in Sottrum, Am Eichkamp 12:  
Der frist- und ordnungsgemäße Aushang wird bescheinigt:

.....  
Unterschrift